

Österreichische Hochschüler\_innenschaft  
Taubstummengasse 7-9  
1040 Wien

**AN DAS  
BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG (BMB)**

per elektronischer Kommunikation an:  
[begutachtungen@bmb.gv.at](mailto:begutachtungen@bmb.gv.at)

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe/index.html>

17. Juni 2026

**BETRIFFT:**

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS  
SCHULUNTERRICHTSGESETZ, DAS SCHULUNTERRICHTSGESETZ FÜR  
BERUFSTÄTIGE, KOLLEGS UND VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE UND  
DAS  
HOCHSCHULGESETZ 2005 GEÄNDERT WERDEN;**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH) dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu § 8 Abs. 1, § 52f Abs. 2 Hochschulgesetz 2005**

Die Unterstützung und Fortbildung von Pädagog\_innen durch Coaching- und Supervisions-Angebote an Pädagogischen Hochschulen ist sehr zu begrüßen und wird dringend benötigt. Allerdings sollte hier auch auf die dafür nötigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden

**Zu § 38c Abs. 6 und 7 Hochschulgesetz 2005**

Die ÖH begrüßt, dass Studien zur Erweiterung von Lehramtsstudien künftig auch den Absolvent\_innen des sechssemestrigen Studiums für das Lehramt an Sonderschulen offenstehen sollen und damit im Schulleben dringend benötigte Zusatzqualifikationen auf fundierter Basis erworben werden können.

### **Zu § 42a Abs. 5 Hochschulgesetz 2005**

Blended Learning und Online-Lehrveranstaltungen finden zunehmend im Studienalltag Eingang. Die ÖH stimmt daher zu, dass es in diesem Bereich verlässliche, transparente und für alle in gleicher Weise geltende Rahmenbedingungen braucht, an denen sich alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule orientieren können. Das HG enthält hier bisher keine gesetzlichen Vorgaben. Auch wenn die Freiheit der Lehre in jedem Fall beachtlich ist, gibt es keinen Grund, die in § 42a Abs. 5 HG geforderten näheren Bestimmungen zu Rahmenbedingungen für die Durchführung von digitalen Lehr- und Lernformen nicht verpflichtend in der Satzung zu verankern.

Die ÖH regt daher an, die Wortwahl in § 42a Abs. 5 HG wie folgt zu ändern:

*„(5) Nähere Bestimmungen hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Abs. 1 bis 4 sind in der Satzung festzulegen. Dies gilt hinsichtlich Lehrveranstaltungen auch für Rahmenbedingungen für die Durchführung von digitalen Lehr- und Lernformen.“*

### **Zu § 56 Abs. 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005**

Die Erweiterung der Anerkennungsmöglichkeiten von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten um Bachelorstudien zur Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB in elementar- oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen) ist sinnvoll und wird von der ÖH befürwortet.

### **Zu § 59 Abs. 1 Z 9 HG und § 61 Abs. 1 Z 8 Hochschulgesetz 2005**

Die Klarstellung, wann die Zulassung konkret erlischt, ist auf jeden Fall zu begrüßen, da die betroffenen Studierenden so einmal begonnene Lehrveranstaltungen abschließen können, auch wenn ihr Dienstverhältnis während eines Semesters enden sollte.

Unklar ist weiterhin, wie bei befristeten Dienstverhältnissen in diesem Fall vorzugehen ist. Die ÖH regt daher an, auch diesen Fall in die Regelungen des Hochschulgesetzes aufzunehmen.

### **Zu § 62 Abs. 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005**

Die ergänzende Pflicht zur Bekanntgabe des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ist nachvollziehbar und sinnvoll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Viktorija Kudrna  
Vorsitzende  
[Viktorija.kudrna@oeh.ac.at](mailto:Viktorija.kudrna@oeh.ac.at)

Selina Wienerroither  
1. Stellvertretende Vorsitzende  
[Selina.wienerroither@oeh.ac.at](mailto:Selina.wienerroither@oeh.ac.at)

Umut Ovat  
2. Stellvertretender Vorsitzender  
[Umut.ovat@oeh.ac.at](mailto:Umut.ovat@oeh.ac.at)